

Kolloquium im SPB 8a, WS 2020/21

Fall Nr. 1: BGH, 15.5.2020, XI ZR 371/18, BKR 2020, 408; EuGH, 3.9.2020, Rs. C-98/20, *eBank*, ECLI:EU:C:2020:672

Die klagende Bank, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Hauptsitz in Frankfurt a.M., nimmt den Beklagten wegen der Überziehung eines Girokontos in Anspruch. Im Jahr 2009 richtete die Klägerin durch ihre Filiale in Dresden für den damals in Dresden wohnhaften Beklagten ein Girokonto ein, das sie als Kontokorrentkonto in laufender Rechnung führte und für das sie regelmäßig Rechnungsabschlüsse erteilte. Später händigte die Klägerin dem Beklagten eine Kreditkarte aus, deren Umsätze vereinbarungsgemäß über das vorgenannte Girokonto abgerechnet wurden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts duldete die Klägerin in der Folge eine Überziehung des Girokontos, wenn der Beklagte mit seiner Kreditkarte Verfügungen zu Lasten dieses Girokontos vornahm, ohne dass es die hierfür erforderliche Deckung aufwies. Dies war jedenfalls aufgrund einer Belastung der Kreditkarte vom 3.9.2013 iHv 4 977,92 € der Fall.

Im Januar 2015 wollte der Beklagte, der im Jahr 2014 nach M. (Schweiz) verzogen war, die Geschäftsverbindung mit der Klägerin beenden. Zu diesem Zeitpunkt wies das Girokonto einen Sollsaldo iHv 6 283,37 € auf. Der Beklagte lehnt den Ausgleich dieses Saldos wegen des im September 2013 belasteten Betrags ab, weil diese Belastung darauf beruhe, dass die Kreditkarte ohne sein Einverständnis von Dritten in missbräuchlicher Weise eingesetzt worden sei. Die Klägerin bestreitet dies und verweist darauf, dass die Unterschrift des Verwenders der Kreditkarte auf den vorgelegten Belastungsbelegen die des Beklagten sei. Nach mehreren erfolglosen Mahnungen kündigte die Klägerin im April 2015 „das Kreditverhältnis“ mit sofortiger Wirkung und stellte einen Schuldsaldo zu ihren Gunsten iHv 4 796,56 € zuzüglich Zinsen und Kosten seit dem letzten Rechnungsabschluss fällig. Der Beklagte glich diesen Saldo nicht aus.

Das AG Dresden hat die auf Zahlung von 4 856,61 € nebst Zinsen gerichtete Klage wegen fehlender Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist

erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

1. Ist das AG Dresden international und örtlich zuständig?
2. Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar?